

## Die Vorratserhebung und Verkaufsbeschränkung in der Baumwolle-Industrie.

Die vereinigte österreichische und ungarische Baumwollzentrale in Wien sieht sich durch die verschiedenartigen Auslegungen, welche die Ministerialverordnungen betreffend die Vorratserhebung und die Verarbeitung von Baumwolle, bezgl. Erzeugnissen hieraus erfahren haben, veranlaßt, die nachstehenden Erläuterungen zur allgemeinen Darnachrichtigung zu veröffentlichen und empfiehlt, etwa noch gewünschte Auskünfte in ihrem Bureau (1. Bezirk, Maria Theresienstraße 34) einzuholen:

**A. Veräußerungsbeschränkung.** Vom 20. September d. J. an dürfen rohe Baumwollwaren, die aus einfachen Garnen über Nr. 16 und unter Nr. 22 engl. hergestellt sind, ausschließlich zur Erfüllung von mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen der Militärverwaltung oder anderer k. k. oder kgl. ungarischer Behörden oder zur Herstellung konfektionierter Militärsorten verwendet werden. Jede andere Verwendung, Verkauf oder Ablieferung solcher Waren ist verboten. Der Nachweis der Verwendung für die angeführten Zwecke ist durch Belegschein Bz. 7 zu erbringen. Die Formulare sind von der Baumwollzentrale zu beziehen.

**B. Verarbeitungsbeschränkungen.** Vom 20. September an dürfen die nachstehenden Waren nicht mehr hergestellt werden, es sei denn, daß sie nachweislich zur Erfüllung mittelbarer oder unmittelbarer Aufträge der Militärverwaltung oder anderer k. k. oder kgl. ungarischer Behörden dienen: 1. Stoffe für Haus- und Tischwäsche, als Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchstoffe im Stück, Küchentücher, Abwischtücher, Staubtücher, Frottierstoffe, Zulette, roh und färbig, Einschütt etc. 2. Die nachbenannten Bekleidungsstoffe, und zwar: Stickerstoffe, Jillets, Tülle, Schleierstoffe, Kleider-Frottees, Kleider-Belvets, Peluches, Samte, Spitzen und Franzen. 3. Stoffe für Inneneinrichtung: Matrazengradl und Drill, Wandbespannungstoffe, Tapeziererstoffe, Möbelstoffe (auch Möbelpeluche, Läufer und Teppichstoffe), Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe aller Art, Fellstoffe, Cretons, Kofferstoffe, Buchbinderstoffe und Stricke, Bindfäden. 4. Stoffe für technische Artikel: Seile, Schlauchstoffe, Walzentücher, Preßtücher. 5. Bänder, Börteln, Gurten, Besatzartikel und Posamenterie. 6. Wirkwaren jeder Art mit Ausnahme von Strümpfen und Socken. Verboten ist ferner die Erzeugung von Baumwollwaren, die den gleichen Zwecken dienen, wie die unter 1 bis 4 angeführten Stoffe und im wesentlichen als gleichwertig anzusehen sind, wenn sie auch unter anderen Bezeichnungen gehandelt werden. Gestattet bleibt jedoch die Herstellung der verbotenen Waren, insoweit diese zur Aufarbeitung der am 20. September 1915 in den Betrieben bereits vorgerichteten Garne erforderlich ist. (§ 3, Absatz 2.) Wer diese vorbereiteten Garne zu verbotenen Artikeln verwenden will, hat die betreffenden Mengen nach dem Stand vom 20. September 1915 der Baumwollzentrale unter Benützung der bei der Zentrale erhältlichen Formulare Bz. 8 (für die Wirkerei), Bz. 9 (für die Tüll-, Gardinen- und Spitzenfabriken), Bz. 10 (für Weberei) anzumelden. Das Verweben von Garnen über Nr. 16 und unter Nr. 22 für andere als militärische oder behördliche Zwecke darf nur auf Grund einer speziellen bei der Baumwollzentrale anzufordern Bewilligung des Handelsministeriums erfolgen. Die lagernden und bis zum 5. Oktober 1915 zu erzeugenden Garne der Nummer über 16 und unter 22 dürfen für Sachstoffe zur Herstellung von Getreide-, Mehl-, Kleie-, Zucker-, Düngemittel- und Salzfäden gegen Anmeldung bei der Baumwollzentrale, Anmeldebchein Bz. 14, bezgl. Bestätigung der Baumwollzentrale, Belegschein Bz. 14a geliefert und verwendet werden. Gestattet ist ohne weiteren Nachweis die Verwendung von Baumwollgarnen zur Herstellung von Spindel-, Schnüren und Baumwollseilen für den eigenen Betrieb.

**C. Ausnahmen.** Die Verwendung von Garnen, die nach dem 1. September 1915 aus dem Auslande bezogen wurden oder die aus Baumwolle hergestellt wurden, die nach dem 1. September 1915 aus dem Auslande eingeführt wurde, unterliegt keinerlei Beschränkung. Der Nachweis der Importes nach dem 1. September ist sofort nach durchgeführter Einfuhr der Baumwollzentrale durch Vorlage der Frachtbrieife zu erbringen. Garne über Nr. 60 engl. können gleichfalls unbeschränkt verwendet werden. Das Handelsministerium kann auch sonst in wichtigen Fällen Ausnahmen von den Beschränkungen bewilligen. Die Ansuchen sind bei der Baumwollzentrale einzubringen.

**D. Vorratserhebung.** Die Vorratsanzeige hat nach dem Stande vom 30. September 1915 mit der Genauigkeit einer kaufmännischen Inventur zu erfolgen. Der Anzeigepflicht unterliegen die im § 1 a/e bezeichneten Artikel. Anzeigepflichtig ist der Besitzer oder Verwahrer ohne Rücksicht auf das Eigentumsverhältnis. Nur die bei Speditoren eingelagerten Waren sind nicht von diesem, sondern vom Verfügungsberechtigten (Auftraggeber des Speditors) anzuzeigen. Garne und Waren, die sich in Lohnbetrieben befinden, sind von dem Inhaber dieser Betriebe anzumelden. Garne und Waren, die am 30. September am Transport sind, müssen vom Empfänger sofort nach Ankunft, eventuell mit Nachtragsanzeige, angemeldet werden. Der Anzeigepflicht unterliegen nicht Vorräte, die insgesamt geringer sind als 5000 Meter Stoff oder 500 Stück konfektionierte Artikel, wenn die Vorräte aus verschiedenen Sorten oder 1000 Meter, bezgl. 300 Stück, wenn sie aus einer Sorte bestehen. Detailhändler und Hausierer, die vorwiegend im Ausschneid oder stückweise verkaufen, haben gleichfalls keine Anzeige zu erstatten. Die Anzeigen haben ausschließlich auf dem von der Baumwollzentrale oder der Handelskammer zu beziehenden offiziellen Formulare Bz. 11 zu erfolgen und müssen bis 8. Oktober 1915 bei der Baumwollzentrale einlaufen.

**E. Anmeldung der Militäraufträge.** Wer am 30. September 1915 direkte Lieferungsufträge seitens des k. u. k. Kriegsministeriums, des Landesverteidigungsministeriums oder des Honvedministeriums hat, ist unbeschadet der Anzeigepflicht sub E verpflichtet, diejenigen Mengen nach Maß, Stückzahl und beiläufigem Gewichte anzuzeigen, zu deren Lieferung er am 30. September noch verpflichtet ist. Als geliefert gilt, was am 30. September 1915 bereits der Transportanstalt (Bahn) zur Versendung an das Monturdepot oder die sonstige militärische Uebernahmestelle übergeben wurde, gleichgiltig, ob bereits eine Uebernahmestätigung vorliegt oder nicht. Es sind somit nur jene Mengen anzuzeigen, die am 30. September noch nicht zur Aufgabe gelangt sind. Auch diese Anzeigen haben auf dem offiziellen, von der Baumwollzentrale zu beziehenden Formular Bz. 12 zu erfolgen.

**F. Kontrolle.** Den legitimierten Kontrollorganen des k. k. Handelsministeriums ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen und Einblick in alle geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren.

**G. Strafbestimmungen.** Jede Nichteinhaltung der Bestimmungen der Verordnung unterliegt, sofern keine höhere gesetzliche Strafe erwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten.